

Sachen den Umfang der weiteren gerichtlichen Untersuchung bestimmen und zeigen, in welcher Richtung die gerichtliche Untersuchung gehen muß¹⁵. Die Erklärungen und Gegenerklärungen der Parteien gestatten dem Gericht, den unstreitigen Sachverhalt vom streitigen abzugrenzen, den Umfang der beweisbedürftigen Tatsachen festzulegen, um in der Beweisaufnahme seine ganze Aufmerksamkeit auf die streitigen Fragen zu konzentrieren und diese mit einem möglichst geringen Aufwand an prozessualen Mitteln klären zu können¹⁸. Auch diesen für die Herbeiführung einer möglichst schnellen und richtigen Entscheidung maßgebenden Gedanken der Prozeßökonomie läßt das Gericht außer acht, wenn es die Parteien nicht zur Abgabe umfassender Erklärungen anhält.

Es ist deshalb nicht richtig — und darin wirkt sich weiter die Verkenntnis der Besonderheit der vorliegenden negativen Feststellungsklage durch das Oberste Gericht aus —, daß sich der Kläger erst zu guter Letzt in der Beweisaufnahme über die Art und Höhe der von ihm empfangenen Zuwendungen erklären soll. Der Kläger soll sich bis dahin weiterhin abwartend verhalten und in Ruhe dem Ergebnis der Anstrengungen der Verklagten entgegensehen dürfen. Er darf nach dieser Auffassung seine Trümpfe bis zuletzt aufsparen, wobei noch ungewiß bleibt, ob er es nötig haben wird, alle Karten offen auf den Tisch zu legen. Es ist nicht einzusehen, warum der Kläger erst, wenn alle anderen prozessualen Mittel zur Aufklärung der strittigen Fragen sich als unzureichend erwiesen haben, in der Beweisaufnahme gehört werden und auf die Fragen eine Auskunft geben soll, die er bereits in der streitigen Verhandlung hätte beantworten können und müssen.

Die Anwendung des Beweismittels der Parteivernehmung (§ 445 und § 448 ZPO) darf nicht dazu führen, daß die erklärungsspflichtige Partei in der mündlichen Verhandlung von der Stellungnahme zum gegnerischen Vorbringen befreit wird und sich erst am Schluß des Verfahrens zu den wesentlichen Punkten des Rechtsstreits äußert. Sowohl die gemäß § 141 ZPO angeordnete „informativische“ Parteivernehmung, die es auf die Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Parteierklärungen abzielt, als auch die „formelle“ Parteivernehmung zum Beweis strittiger Tatsachen haben die Aufklärung des Sachverhalts, die Ermittlung der objektiven Wahrheit zum Ziel. Durch die gemäß § 141 ZPO angeordnete Parteivernehmung muß erreicht werden, daß durch die Erklärungen und Gegenerklärungen der Parteien der Sachverhalt so weit wie möglich geklärt wird. Das Gericht muß sich in der mündlichen Verhandlung bemühen, über das Unstreitige Übereinstimmung in den Erklärungen der Parteien herbeizuführen. Erst danach ist von ihm zu entscheiden, ob und inwieweit noch eine Parteivernehmung nach §§ 445,

448 ZPO erforderlich ist. Die Erklärungen der Parteien über alle erheblichen Umstände erleichtern die Beweisaufnahme und fördern ihre konzentrierte Durchführung. Die Vorstellung, die Parteien könnten erst nach einer ergebnislosen oder unzureichenden Beweisaufnahme zur Äußerung über das gegenseitige Vorbringen veranlaßt werden, ist letzten Endes nur zu verstehen, wenn man eine unter dem Gebot der Wahrheit stehende echte Erklärungsspflicht der Parteien gemäß § 138 Abs. 2 ZPO über alle erheblichen Umstände ablehnt und es bei der gem. § 141 ZPO angeordneten „Aufklärung“ des Sachverhalts bei einer Klarstellung von ungenauem oder widerspruchsvollem Parteivorbringen bewenden läßt. Die förmliche, in feierlicher Form erfolgende Parteivernehmung kann danach nur in Betracht gezogen werden, wenn das Gericht die Erklärungen der betreffenden Partei für unvollständig und nicht wahrheitsgemäß hält und — mangels anderer Beweismittel, oder weil sich diese als ungeeignet erwiesen haben — sich nach den gegebenen Umständen von einer nochmaligen, diesmal feierlichen Vernehmung ein Ergebnis verspricht, das sich auf die Bildung seiner inneren Überzeugung von der Wahrheit der rechtserheblichen Tatsachen entscheidend auswirkt.

Das Oberste Gericht hätte deshalb dem Bezirksgericht den Hinweis geben müssen, im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO nicht nur die Verklagte zur Darlegung weiterer Tatsachen unter Angabe entsprechender Beweismittel zu veranlassen — falls von ihr doch noch eine gewisse weitere Sachaufklärung für möglich gehalten werden könnte —, sondern auch auf die Abgabe der gemäß § 138 Abs. 2 ZPO zu fordernden Erklärungen durch den Kläger hinzuwirken, wobei auch von diesem der entsprechende Beweis anzutreten wäre (vgl. § 282 Abs. 2 ZPO). Sollte nach der Durchführung dieser Aufklärungsmaßnahmen der Beweis für das Bestehen und die Höhe der behaupteten Ausgleichspflicht nicht geführt sein, so wäre schließlich die Vernehmung des Klägers in feierlicher Form (§§ 445, 448 ZPO) für den Fall anzuordnen, daß das Gericht die gemäß § 138 Abs. 2 ZPO abgegebenen Erklärungen nicht für vollständig und wahrheitsgemäß erachten und sich von einer unter feierlicher Form stehenden Aussage des Klägers die Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben versprechen würde. Die vom Obersten Gericht für die Behandlung der konkreten Streitsache gegebene Anleitung und unseren Gerichten für die Wahrheitsermittlung im Zivilverfahren nahegelegten Arbeitsmethoden bedeuten eine Rückkehr zur Verhandlungsmaxime und stehen im Widerspruch zu zahlreichen früheren Entscheidungen, die sich außerordentlich fruchtbringend auf die Entwicklung einer lebensnahen, unseren gesellschaftlichen Aufbau fördernden Rechtsprechung in der DDR ausgewirkt haben. Insoweit findet die kritische Bemerkung von Artzt zu der Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Zivilsachen¹⁷, daß die Entscheidungen des Obersten Gerichts mitunter gewisse Widersprüche aufweisen, ihre Bestätigung.

¹¹ Vgl. NJ 1956 S. 714.

¹⁵ Judelson, Gerichtliche Beweise und Ihre praktische Anwendung im sowjetischen Zivilprozeß, Moskau 1956, S. 128 (russ.).

¹⁸ Judelson, Das Problem der Beweisführung im sowjetischen Zivilprozeß, Moskau 1951, S. 208 (russ.).

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

2. Quartal 1957*

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin,
und Dozent Dr. HEINZ PÜSCHEL, Institut für Prozeßrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die bedeutsamsten Gesetzgebungsakte dieser Berichtsperiode liegen ohne Zweifel auf dem Gebiet des Völkerrechts und des Staatsrechts.

Im Bereich des Völkerrechts ist mit der **Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Zusammenhängen**, vom 11. April 1957 (GBI. I S. 237) das am 12. März 1957 Unterzeichnete

Abkommen veröffentlicht worden; inzwischen ist auch die **Bekanntmachung** vom 9. Mai 1957 (GBI. I S. 285) veröffentlicht worden, daß das Abkommen am 27. April 1957 in Kraft getreten ist. Da dieses Abkommen sowohl in der Tagespresse als auch in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigt worden ist, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die grundsätzliche Bedeutung des Vertragswerks nochmals herauszuarbeiten. Den Ausführungen von O e s e r¹ über die Jurisdiktionsabgrenzung in Zivilsachen (Art. 11—14 des Ab-

¹ Oeser, Zum Abkommen über die zeitweilige Stationierung sowjetischer Truppeneinheiten auf dem Territorium der DDR, NJ 1957 S. 193.

* Übersicht über das 1. Quartal in NJ 1957 S. 329, 372.